

99106025111000, 99106025111000

# Pflegeversicherungsbeitrag

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/378969116/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106025111000, 99106025111000
Leistungsbezeichnung I	Pflegeversicherungsbeitrag
Leistungsbezeichnung II	Pflegeversicherungsbeitrag
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beitrag zur Pflegeversicherung, Pflegeversicherung, Beiträge und Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400), Sozialabgaben (1060300)
Einheitlicher	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	12.05.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/BJNR101500994.html#BJNR101500994BJNG001800307">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/BJNR101500994.html#BJNR101500994BJNG001800307</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/BJNR101500994.html#BJNR101500994BJNG001800307">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/BJNR101500994.html#BJNR101500994BJNG001800307</a>
<b>Teaser</b>	Der Beitrag, den jede und jeder gesetzlich Versicherte für die Pflegeversicherung zu zahlen hat, ist gesetzlich geregelt.
<b>Volltext</b>	<p>Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt 3,05 % vom beitragspflichtigen Einkommen der oder des Versicherten bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Kinderlose zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten, der ab dem Monat nach dem 23. Geburtstag der oder des Versicherten erhoben wird. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 41.400 Euro.</p> <p>Für besondere Personengruppen wie z.B. landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer gibt es abweichende gesetzliche Regelungen.</p> <p>Für weitere Informationen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Kranken- oder Pflegekasse.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	In der Regel sind die Beiträge an die Krankenkasse zu zahlen, die sie dann unverzüglich an die Pflegekasse weiterleiten muss. Bitte klären Sie mit Ihrer Krankenkasse, welche Unterlagen notwendig sind.
<b>Voraussetzungen</b>	Grundsätzlich ist jede und jeder Versicherte beitragspflichtig. Familienangehörige sind für die Dauer der Familienversicherung beitragsfrei. Weitere Ausnahmeregelungen können Sie bei der Krankenversicherung erfragen.
<b>Kosten</b>	Zusätzlich zu den Beiträgen entstehen keine Kosten.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	Die Beitragszahlung wird mit Abschluss der Kranken- und Pflegeversicherung geregelt.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	Der Beitrag, den jede und jeder gesetzlich Versicherte für die Pflegeversicherung zu zahlen hat, ist gesetzlich geregelt.
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Pflegekasse.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Long-term care insurance contribution, Pflegeversicherungsbeitrag